



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2009

**Zweite Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Masterstudiengang Biological
Sciences**

Vom 30. Juli 2009

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biological Sciences

vom 30. Juli 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2009 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 21/2008), geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 44/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 30. Juli 2009 seine Zustimmung zu der Änderung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 21/2008), geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 44/2008), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 14 erhält folgende neue Bezeichnung:
„§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen“
 - b) Der bisherige § 14 wird zu § 15 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der übrigen §§.
2. In § 3 wird in Absatz 2 Satz 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.“
3. In § 7 wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Bachelor“ durch das Wort „Master“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
„(6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
5. In § 13 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Voraussetzung für das Erbringen der Prüfungsleistungen im Präferenzmodul ist eine Anmeldung durch die Studierenden. Diese Anmeldung muss bis

spätestens 1 Woche vor dem ersten Termin der entsprechenden Prüfung erfolgen.“

6. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Klausuren dauern ein bis drei Stunden. Für Wahlpflichtveranstaltungen wird die Form der Prüfungsleistung vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

(2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Master-Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht mehr als eine mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.“

7. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der übrigen §§.

8. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Die Form der zu erbringenden Leistungsüberprüfung sowie das Verfahren zur Anmeldung werden durch den Leiter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und zu Beginn bekannt gegeben bzw. sind im Modulhandbuch angegeben.“

b) In Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 21“ durch den Verweis auf „§ 22“ ersetzt.

9. In § 17 (neu) erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

„(5) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gem. dem Anhang iVm § 14 bis § 16 und § 18 Abs.

1 Punkt a) erbracht und die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikums nach § 12 Abs. 4 nachgewiesen hat.“

10. In § 18 (neu) erhalten in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Prüfungsleistungen im Präferenzmodul gemäß Anhang
- b) dem Abschlusskolloquium über zwei Wahlgebiete aus den Wissenschaftsbereichen der gewählten Vertiefungsmodule
- c) der Masterarbeit

Außerdem umfasst die Masterprüfung Studienleistungen in (ggf. fachfremden) Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 22 Credits.“

11. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 17“ durch den Verweis auf „§ 18“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

12. In § 20 (neu) erhält in Absatz 2 Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Prüfungsteil Masterarbeit beginnt in der Regel nach Bestehen der schriftlichen Prüfungen gemäss § 18 Abs. 1 und des Abschlusskolloquiums.“

13. § 22 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Verweis auf „§ 17“ durch den Verweis auf „§ 18“ sowie der Verweis auf „§ 18“ durch den Verweis auf „§ 19“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Gesamtnote ergibt sich gemäss § 10 Abs. 2

- a) zu 40 % aus der ungerundeten, nach § 10 Abs. 2 gebildeten Note für die Vertiefungskurs-Abschlusskolloquien.
Diese Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.
- b) zu 40% aus der ungerundeten Note für die Masterarbeit.
- c) zu 20% aus den ungerundeten Noten für die Klausuren der Pflichtveranstaltungen im Präferenzmodul gemäß dem Anhang.“

14. In § 26 (neu) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 30. Juli 2009 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen bereits im Master-Studium Biological Sciences an der Universität Konstanz befinden.“

15. Der Anhang zur Prüfungsordnung erhält eine neue Fassung gem. der Anlage.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Sie gelten nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits im Master-Studium Biological Sciences an der Universität Konstanz befinden.

Konstanz, 30. Juli 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -

Lehrveranstaltungen, Stundentafel und Leistungspunkte im Master-Studium

Semester	Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS-Credits
1-3	Betriebspraktikum		9
1 – 3	3 Vertiefungsmodule ^{1), 2)}	45	45+6 ³⁾
1 - 3	Präferenzmodul ⁵⁾	4	8
1 – 3	Wahlpflichtveranstaltungen ⁴⁾		22
4	Masterarbeit		30
Gesamtsumme		49	120

- 1) Jeder Vertiefungsmodul geht ganztägig über 6 Wochen mit pro Woche 8 h Vorlesung und Kolloquium, 2 h Seminar und 24 h Praktikum
Über das Vertiefungskursangebot des Fachbereiches Biologie gibt die Homepage des Fachbereichs www.biologie.uni-konstanz.de Auskunft
- 2) Von den drei zu besuchenden Vertiefungsmodulen müssen mindestens zwei aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein weiterer Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion gewählt werden.
- 3) Je Vertiefungsmodul werden 15 Credits erworben. Für die beiden Vertiefungsmodule, in denen nach §18 Absatz 1, Punkt a ein Abschlusskolloquium abgehalten wurde, werden weitere 3 Credits je Vertiefungsmodul vergeben.
- 4) Hier können Lehrveranstaltungen aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion oder aus anderen Sektionen gewählt werden. In den Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen zu erbringen (vgl. § 15). Mindestens 12 bis maximal 16 ECTS-Credits müssen dabei aus mathematisch-naturwissenschaftlichen Veranstaltungen stammen.
- 5) Im Präferenzmodul sind Prüfungsleistungen (Klausuren) gemäß § 14 zu erbringen.

Veranstaltungen des Präferenzmoduls

Präferenzmodul ⁶⁾					4	8	
a) Disease Biology I	2				2	4	
b) Disease Biology II	2				2	4	
c) Pharmacology and Toxicology II	2				2	4	
d) Biochemistry III	2				2	4	
e) Methods in Biology	2				2	4	
f) Evolutionary organismal biology	2				2	4	
g) Concepts in Ecology	2				2	4	

- 6) Innerhalb des Präferenzmoduls kann aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, wobei 8 ECTS-Credits in Form von Prüfungsleistungen für das Präferenzmodul nachzuweisen sind. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zum Präferenzmodul muss spätestens 1 Woche vor dem Termin der entsprechenden Prüfungsleistung (Klausur) erfolgen. Sofern weitere Lehrveranstaltungen des Präferenzmoduls besucht und durch ECTS-Credits als Studienleistungen belegt werden, so werden diese als Biologisch-Naturwissenschaftliche Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule anerkannt.